

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

3. Jahrgang

Biesenthal, 01. Januar 2006

Ausgabe 01/2006

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2006 | Seite 2 |
| 2. | Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2006 | Seite 2 |
| 3. | Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2006 | Seite 3 |
| 4. | Nachtragshaushaltssatzung 2005 für die Gemeinde Sydower Fließ | Seite 3 |
| 5. | Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin v. 28.11.2005 | Seite 4 |
| 6. | Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Melchow v. 23.11.2005 | Seite 6 |
| 7. | Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal – Barnim / Dezember 2005 | Seite 8 |
| 8. | Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder – November 2005 | Seite 8 |
| 9. | Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Breydin / November 2005 | Seite 9 |
| 10. | Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow / November 2005 | Seite 9 |
| 11. | Informationsveranstaltung der Gemeinde Marienwerder über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 / 2004 „Marieninseln“ sowie über den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienwerder | Seite 10 |
| 12. | Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Eberswalde über die Sperrung von Waldwegen | Seite 10 |
| 13. | Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer | Seite 10 |
| 14. | Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer | Seite 11 |

Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.11.2005 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- | | |
|--------------------------------------------------|--------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf | <u>655.900 EUR</u> |
| in der Ausgabe auf | <u>655.900 EUR</u> |

und

- | | |
|--------------------------------------------|--------------------|
| 2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme | <u>256.200 EUR</u> |
| in der Ausgabe | <u>256.200 EUR</u> |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | <u>0 EUR</u> |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0 EUR</u> |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>100.000 EUR</u> |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 3.500 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 13.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 3.500 € übersteigen.

§ 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Breydin, den 29.11.05

*Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2006 in der Zeit von

Dienstag, den 10.01.2006 bis Donnerstag, den 26.01.2006 im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 29.11.2005

*Kühne
Amtsdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.11.2005 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- | | |
|--------------------------------------------------|--------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf | <u>899.400 EUR</u> |
| in der Ausgabe auf | <u>899.400 EUR</u> |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme | <u>381.300 EUR</u> |
| in der Ausgabe | <u>381.300 EUR</u> |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | <u>0 EUR</u> |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0 EUR</u> |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>140.000 EUR</u> |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 5.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 18.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 27.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

§ 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Melchow, den 29.11.2005

*Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde

Melchow für das Haushaltsjahr 2006 in der Zeit von

Dienstag, den 10.01.2006 bis Donnerstag, den 26.01.2006

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 29.11.2005

Kühne
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.11.2005 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | <u>1.385.300 EUR</u> |
| in der Ausgabe auf | <u>1.385.300 EUR</u> |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme | <u>675.000 EUR</u> |
| in der Ausgabe | <u>675.000 EUR</u> |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | <u>70.000 EUR</u> |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0 EUR</u> |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>230.000 EUR</u> |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v.H. |

§ 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 8.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 27.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 40.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 8.000 € übersteigen.

§ 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegen-

seitig deckungsfähig erklärt.

Marienwerder, den 29.11.05

Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2006 in der Zeit von

Dienstag, den 10.01.2006 bis Donnerstag, den 26.01.2006

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 29.11.2005

Kühne
Amtdirektor

Nachtragshaushaltssatzung Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 24.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
€	€	€	unmehr festgesetzt auf €

- | | | | |
|---------------------------|---------|---------|---------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | |
| die Einnahmen | 35.100 | 11.500 | 899.100 |
| die Ausgaben | 44.400 | 20.800 | 899.100 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | |
| die Einnahmen | 178.200 | 395.700 | 512.800 |
| die Ausgaben | 154.600 | 372.100 | 512.800 |

§§ 2 und 4 bleiben unverändert.

Sydower Fließ, den 29.11.2005
Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2005 in der Zeit von

Dienstag, den 10.01.2006 bis Donnerstag, den 26.01.2006

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmeri während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 29.11.2005

Kühne
Amtdirektor

SATZUNG

über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I / 05 S. 210) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I / 05 S.170), hat die Gemeinde Breydin in ihrer Sitzung am **28. November 2005** folgende Satzung der Gemeinde Breydin über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines Hundes durch natürliche Personen zur persönlichen Lebensführung im Gebiet der Gemeinde Breydin. Wird ein Hund auch für andere Zwecke als zur persönlichen Lebensführung gehalten, wird er von der Steuerpflicht nur erfasst, wenn er überwiegend der persönlichen Lebensführung dient. Der Steuerpflicht unterliegen nur Hunde, die älter als drei Monate sind.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gehalten
 - a) für den ersten Hund **15,00 Euro**
 - b) für den zweiten Hund **20,00 Euro**
 - c) für jeden weiteren Hund **25,00 Euro**
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde gewährt, die als Gebrauchshunde in der benötigten Anzahl ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen.
- b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Breydin anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- c) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur, wenn und solange nur ein nicht gefährlicher Hund gehalten wird.
Werden mehrere Hunde oder ein gefährlicher Hund gehalten, tritt eine Steuerermäßigung nicht ein.
- d) Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Gemeinde Breydin oder im näheren Umland gehalten werden und eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg nach der Verordnung vom 27. März 1992 (GVBl. I S. 58), in der jeweils geltenden Fassung, bestanden haben. Die Ermäßigung gilt für höchstens zwei Jagdhunde.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Breydin zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.
Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermo-

nats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Sie kann auf Antrag vierteljährlich entrichtet werden. (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November)
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Melchow anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem er Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei dem Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Breydin abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Biesenthal-Barnim zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund einmalig eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Breydin die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.
Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Kosten für die Ersatzmarke ist in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim gesondert geregelt.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 10a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz BbgVwGG) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 502, ber. S. 553) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I S. 294) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
 - e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150,00 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Die o.g. Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Breydin vom 27.05.2002 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 29.11.2005

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 29.11.2005

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

SATZUNG über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Melchow

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170), hat die **Gemeinde Melchow** in ihrer Sitzung am **23. November 2005** folgende Satzung der **Gemeinde Melchow** über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines Hundes durch natürliche Personen zur persönlichen Lebensführung im Gebiet der Gemeinde Melchow. Wird ein Hund auch für andere Zwecke als zur persönlichen Lebensführung gehalten, wird er von der Steuerpflicht nur erfasst, wenn er überwiegend der persönlichen Lebensführung dient. Der Steuerpflicht unterliegen nur Hunde, die älter als drei Monate sind.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gehalten

a) für den ersten Hund	16,00 €
b) für den zweiten Hund	25,00 €
c) für jeden weiteren Hund	31,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	250,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 € jährlich.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung und der derzeit geltenden Hundehalterverordnung gelten
 - a) Hunde, die als bissig gelten, weil sie Menschen oder Tiere durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - b) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - c) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Für alle Hunderassen und Gruppen kann die örtliche Ordnungsbehörde in den Fällen des Satzes 1 Abschnitt a - c das Verfahren zum Feststellen

der Gefährlichkeit von Hunden entsprechend der Hundehalterverordnung einleiten. Stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt, ist er nach § 2 Buchstabe d und e zu besteuern.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde gewährt, die als Gebrauchshunde in der benötigten Anzahl ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.
- (4) Für gefährliche Hunde gemäß § 3 wird eine Steuerbefreiung nicht erteilt.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen.
- b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Melchow anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- c) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur, wenn und solange nur ein nicht gefährlicher Hund gehalten wird.
Werden mehrere Hunde oder ein gefährlicher Hund gehalten, tritt eine Steuerermäßigung nicht ein.
- d) Hunde, die von Jagd ausübungsberechtigten ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Gemeinde Melchow oder im näheren Umland gehalten werden und eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg nach der Verordnung vom 27. März 1992 (GVBl. I S. 58), in der jeweils geltenden Fassung, bestanden haben. Die Ermäßigung gilt für höchstens zwei Jagdhunde.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, indem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Melchow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Sie kann auf Antrag vierteljährlich entrichtet werden. (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November)
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Melchow anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem er Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei dem Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Melchow abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Biesenthal-Barnim zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund einmalig eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Melchow die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem

Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Kosten für die Ersatzmarke ist in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim gesondert geregelt.

- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 10a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz BbgVwGG) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 502, ber. S. 553) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I S. 294) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
 - als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150,00 € geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Melchow vom 13.12.2000 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.11.2005

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Melchow** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 24.11.2005

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

05. Dezember 2005

Beschluss-Nr. 11/ 2005

Bestellung des Kameraden Jürgen Lange zum Ortswehrführer und des Kameraden Sandro Pudritzki zum stellv. Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Breydin mit Wirkung vom 01.11.2005.

beschlossene Formulierung:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Bestellung des

Kameraden Jürgen Lange zum Ortswehrführer

und der Bestellung des

Kameraden Sandro Pudritzki zum stellv. Ortswehrführer

der Freiwilligen Feuerwehr Breydin mit Wirkung vom 01.11.2005 zu.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/ 2005

Beschluss über die Jahresrechnung 2004, Entlastung des Amtsdirektors

beschlossene Formulierung:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2004 des Amtes Biesenthal-Barnim und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentliche Beschlüsse

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1,

16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

17. November 2005

Beschluss-Nr. 39/2005

Antrag auf Schließzeiten für die KITAs der Gemeinde Marienwerder für das Jahr 2006

beschlossene Formulierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Mäusestübchen“ und für die Kita „Spatzennest“. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

Für das Jahr 2006 beantragen die Kindertagesstätten der Gemeinde Marienwerder folgende Schließzeiten:

Kita „Mäusestübchen“

Freitag 26.05.2006

Brückentag nach Himmelfahrt

Montag 10.07. Freitag 28.07.2006

Sommerferien

Mittwoch 27.12. Freitag 29.12.2006

Weihnachtsferien

Kita „Spatzennest“

Montag 31.07. Freitag 18.08.2006

Sommerferien

Mittwoch 27.12. Freitag 29.12.2006

Weihnachtsferien

– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. 40/2005 Haushaltssatzung 2006

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde M a r i e n w e r d e r beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2006 in der vorliegenden Form .

– *Beschluss angenommen*

Satzung noch nicht durch den Landrat genehmigt, „ Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim “ beachten

Beschluss- Nr. 41/2005

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Marienwerder

– muss überarbeitet werden –, Beschluss wird zurück genommen

Beschluss- Nr. 42/2005

Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der vorliegenden Form. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung einzuleiten.

Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.01.2006, Ausgabe 01/2006, 3. Jahrgang

Beschluss- Nr. 43/2005

Bestätigung des Abwägungsbeschlusses, des Satzungsbeschlusses und des Beitrittsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienhausanlage am See “

beschlossene Formulierung:

Die Gemeinde nimmt das Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde i.S.d. BauGB vom 25.07.2005 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienhausanlage am See “ der Gemeinde Marienwerder, Ortsteil Ruhlsdorf, sowie die Schreiben des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 26.07.2005 und der Tower Finow GmbH vom 21.07.2005 zur Kenntnis. Mit Bezugnahme auf das Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde i.S.d. BauGB vom 25.07.2005 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienhausanlage am See“ der Gemeinde Marienwerder, Ortsteil Ruhlsdorf, bestätigt die Gemeinde den Beschluss über die Abwägung vom 02.10.2002, den Satzungsbeschluss vom 13.02.2003 sowie den Satzungsänderungsbeschluss / Beitrittsbeschluss vom 26.04.2005.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. 44/2005
Gemeindliches Einvernehmen zum Abschluss eines Untermietvertrages für den Kantinenbereich der Sportstätte Marienwerder

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. 45/2005
Beratung und Beschluss zum Vergleichsvorschlag zur Beilegung des Rechtsstreites vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt / O

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Haase
 Sitzungsdienst*

Öffentliche Bekanntmachung **gefasste Beschlüsse** **der Gemeindevertretung** **der Gemeinde Breydin** **28. November 2005**

Beschluss-Nr. 18/2005
Haushaltssatzung 2006

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde B r e y d i n beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2006 in der vorliegenden Form.

Beschluss angenommen

Satzung noch nicht durch den Landrat genehmigt, „ Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ beachten

Beschluss-Nr. 19/2005

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die **Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin** in der vorliegenden Form. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Hundesteuersatzung einzuleiten. Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss angenommen

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.01.2006, **Ausgabe 01/ 2006, 3. Jahrgang**

Beschluss-Nr. 20/2005

NÖ

Einvernehmliche Verfahrensregelung zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Kreisumlage

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 21/2005
Grundstücksangelegenheit Gemarkung Klobbicke, Flur 2, Flurstücke 118, Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung einer Pumpwerksstation

NÖ

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Haase
 Sitzungsdienst*

Öffentliche Bekanntmachung **gefasste Beschlüsse** **der Gemeindevertretung** **der Gemeinde Melchow**

23. November 2005

Beschluss-Nr. 14/ 2005
Haushaltssatzung 2006

beschlossene Formulierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde M e l c h o w beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2006 in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 15/ 2005

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Melchow

beschlossene Formulierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Melchow in der vorliegenden Form. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Hundesteuersatzung einzuleiten. Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.01.2006, Ausgabe 01/ 2006, 3. Jahrgang

Beschluss-Nr. 16/ 2005

Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

beschlossene Formulierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die **Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** in der vorliegenden Form. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung einzuleiten. Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.01.2006, Ausgabe 01/ 2006, 3. Jahrgang

Beschluss-Nr. 17/ 2005
vertagt

NÖ

Huhn
Leiter der Oberförsterei Bernau
des Amtes für Forstwirtschaft Eberswalde

Beschluss-Nr. 18/ 2005

NÖ

Einvernehmliche Verfahrensregelung zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Kreisumlage

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase
Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung Informationsveranstaltung der Gemeinde Marienwerder über den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1/2004 „Marieninseln“ OT Marienwerder sowie über den Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienwerder

Die Gemeinde Marienwerder führt im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am **Donnerstag, dem 12.01.2006 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Goldenen Anker“, Biesenthaler Straße 17, Marienwerder, eine Informationsveranstaltung über den **Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1/2004 „Marieninseln“ OT Marienwerder** sowie über den **Vorentwurf des Flächennutzungsplans** der Gemeinde Marienwerder durch.
Auf dieser Veranstaltung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen dargestellt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung gegeben.

Schönfeld
FBL Finanz- und Bauverwaltung

Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Eberswalde

Das Amt für Forstwirtschaft Eberswalde gibt bekannt, dass mit Wirkung vom **01.01.2006** im Bereich der Amtes Biesenthal die Waldwege, welche im Amtsblatt 08/2005 vom 01.11.2005 bekannt gegeben wurden, durch verschlossene Schranken gesperrt werden.
Landwirtschaftliche Betriebe, welche nur über diese gesperrten Wege ihre Flächen erreichen, können diese weiterhin nutzen.
Die Sperrung ist auf 10 Jahre befristet. Sie kann vor Ablauf der Frist aufge-

hoben werden, wenn sich die der Sperrung zu Grunde liegenden Gründe erheblich verändern, so dass eine Sperrung nicht mehr gerechtfertigt ist.

SATZUNG

der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I / 05 S. 210) und der §§ 1, 2, 3, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I / 05 S.170) hat die **Gemeinde Marienwerder** in ihrer Sitzung am **17. November 2005** folgende Satzung der **Gemeinde Marienwerder** über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Marienwerder erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Marienwerder eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerke.
Die Zweitwohnung muss über:
 - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestes ein Fenster
 - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
 - c) zentrale oder grundstückeigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (5) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
 - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994. (BGBl. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr.8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Grundmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem

Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Grundmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.

- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiere errechnet, die für Räume gleicher oder ähnlicher Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 mit späteren Änderungen, auf sachgerechte Art geschätzt.

Die ortsübliche Miete wird im Abstand von zwei Jahren ermittelt und festgesetzt.

- (4) Für folgende, geringere Ausstattungsmerkmale der Zweitwohnung werden Abschläge vorgenommen:
- | | |
|-------------------------------------------|------|
| a) bei Fehlen von Bad/Dusche | 15 % |
| b) bei fehlendem Innen-WC | 15 % |
| c) bei fehlender ganzjähriger Nutzbarkeit | 20 % |

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 10 % des nach § 3 ermittelten jährlichen Mietaufwandes.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflicht

Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim zu erklären, ob an der Wohnung:

- a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
- b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 nach Aufforderung durch die Gemeinde Marienwerder die Angabe zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinde Marienwerder vom 02. Dezember 1999, des OT Ruhlsdorf vom 30. November 1999 und des OT Sophienstädt vom 18. November 1999 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 18.11.2005

Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

gez. Peter Schmidt
Leiter des Fachbereiches
Bürgerservice und
Zentrale Verwaltung

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht .

Biesenthal, den 18.11.2005

Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

gez. Peter Schmidt
Leiter des Fachbereiches
Bürgerservice und
Zentrale Verwaltung

SATZUNG

der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I / 05 S. 210) und der §§ 1, 2, 3, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I / 05 S. 170) hat die **Gemeinde Melchow** in ihrer Sitzung am **23. November 2005** folgende Satzung der **Gemeinde Melchow** über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Melchow erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Melchow eine Zweitwohnung innehat. Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerke. Die Zweitwohnung muss über:
 - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestens ein Fenster
 - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
 - c) zentrale oder grundstückeigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (5) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
 - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994. (BGBl. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr.8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn

die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
 (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Grundmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Grundmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
 (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiere errechnet, die für Räume gleicher oder ähnlicher Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 mit späteren Änderungen, auf sachgerechte Art geschätzt. Die ortsübliche Miete wird im Abstand von zwei Jahren ermittelt und festgesetzt.
 (4) Für folgende, geringere Ausstattungsmerkmale der Zweitwohnung werden Abschläge vorgenommen:
- | | |
|-------------------------------------------|------|
| a) bei Fehlen von Bad/Dusche | 15 % |
| b) bei fehlendem Innen-WC | 15 % |
| c) bei fehlender ganzjähriger Nutzbarkeit | 20 % |

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 10 % des nach § 3 ermittelten jährlichen Mietaufwandes.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
 (2) Die Steuerpflicht für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
 (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
 (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
 (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht

ändern.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
 (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflicht

Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim zu erklären, ob an der Wohnung:

- a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
 b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
 b) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 nach Aufforderung durch die Gemeinde Melchow die Angabe zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
 (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Melchow vom 08. November 2000 und durch Beitrittsbeschluss vom 13. Dezember 2000 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.11.2005

*gez. Hans-Ulrich Kühne
 Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht .

Biesenthal, den 24.11.2005

*Hans-Ulrich Kühne
 Amtsdirektor*

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
 Der Amtsdirektor
 Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
 Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
 Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
 Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.